

Rechenschaftsbericht – Grundsätze

Was im Rechenschaftsbericht nicht fehlen darf

Als Vorstand sind Sie verpflichtet, der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - in Verbindung mit den §§ 664 und folgende aus dem BGB.

Im Rechenschaftsbericht unterrichten Sie die Mitglieder über die Lage des Vereins. Ihr Bericht muss, so will es das Gesetz

- unmissverständlich,
- vollständig und
- wahr

sein.

Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Ihr Bericht soll der Mitgliederversammlung die Grundlage für ihre Beschlüsse und Entscheidungen geben.

Was gelegentlich vergessen wird:

Ihr Rechenschaftsbericht beleuchtet nicht nur das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie müssen in ihm auch Auskunft über die

- > Entwicklung des Vereinsvermögens und
- > die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins

geben.

Ebenso gehören dazu:

alle wichtigen Vereinsereignisse im Berichtszeitraum, die von wesentlichem Einfluss auf das Vereinsleben waren. Beispielsweise

- der Ausgang von Gerichtsprozessen gegen den Verein oder vom Verein geführte,
- Abschluss wichtiger Verträge
- Unglücksfälle, Ereignisse, die sich günstig oder ungünstig auf den Verein ausgewirkt haben (z.B. Veranstaltungen, Wettbewerbe etc.)

Kurzum: Lassen Sie nichts weg, was den Verein und damit die Mitglieder unmittelbar berührt.

Ach ja - und denken Sie auch an das Thema Personalkosten. Oft möchte ein Vorstand nicht detailliert über die gezahlten Gehälter geben. Aber:

Es reicht zwar zunächst, wenn Sie in Ihrem Geschäftsbericht die Gesamtkosten angeben, wenn Mitglieder aber detailliert nachfragen, müssen Sie Auskunft geben - übrigens auch zu den Gehältern, die ggfs. der Vorstand erhält.